

LKP Aktuell

Mandanteninformation Januar 2017

Alles besser in 2017?

Zum Jahresanfang 2017 wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.

Wir leben in unruhigen Zeiten; der Umstand, dass es uns zumindest in Deutschland wohl wirtschaftlich noch nie so gut ging wie derzeit, wird vielfach übersehen. Die Entwicklung in den USA, der Wahlkampf in Deutschland – 2017 wird ein aufregendes Jahr und es bleibt zu hoffen, dass Sachverstand und Menschlichkeit dem um sich greifenden Populismus Grenzen aufzeigen können.

Wie zu jedem Jahresanfang erfreut uns der Gesetzgeber mit Neuregelungen. 2017 müssen wir uns unter anderem auf Folgendes einstellen:

Bürokratieentlastungsgesetz II

Geplant war ursprünglich, dieses Gesetz noch in 2016 zu verabschieden; dazu kam es jedoch dann nicht mehr. Es wird jedoch allgemein erwartet, dass das Gesetz im Januar oder Februar mit Rückwirkung zum Jahresanfang beschlossen wird. Vorgesehen ist unter anderem

- die Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei Rechnungen von 150 € auf 200 € (hierzu auch unser LKP *Stichwort* von diesem Monat),

- Erleichterungen bei den Aufbewahrungspflichten und
- die Anhebung der Grenze für die Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen von 4.000 € auf 5.000 €

Zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens wurde noch der Vorschlag diskutiert, die seit vielen Jahren unveränderte Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 410 € deutlich anzuheben. Es bleibt zu hoffen, dass dies noch aufgegriffen wird.

Kassengesetz

Bereits mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass zum Jahresende 2016 die Übergangsfrist für sog. „alte“ Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und Datenexportmöglichkeit endete. Beide Vorgaben müssen ab 2017 zwingend gewährleistet sein.

Nach wie vor möglich ist die sog. „offene Ladenkasse“ („Schubladenkasse“), wobei deren Ordnungsmäßigkeit durch

- einen täglichen Kassenbericht,
- ein tägliches Zählprotokoll und
- einen vollständigen Belegnachweis zu allen Vorgängen

belegt sein muss.

Das kurz vor Weihnachten verabschiedete Kassengesetz sieht darüber hinaus weitere Verschärfungen vor:

- ab 2018 können die Finanzbehörden ohne vorherige Ankündigungen sog. Kassennachschauen in Betrieben durchführen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung prüfen;
- ab 2020 müssen elektronische Kassen zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen besitzen, die die Manipulation der digitalen Daten verhindern sollen;
- ebenfalls ab 2020 müssen Unternehmen, die von ihnen genutzten elektronischen Kassensysteme innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme bei der Finanzverwaltung melden;
- ab 2018 gelten erweiterte Bußgeldvorschriften: danach kann alleine bei Nichtbeachtung der Formvorschriften ein Bußgeld bis zu 25.000 € festgesetzt werden, unabhängig davon, ob es zu einer Steuerhinterziehung gekommen ist.

Betriebsrentengesetz

Sicher noch in dieser Legislaturperiode wird das Betriebsrentengesetz in Kraft treten, welches insbesondere die betriebliche Altersvorsorge in kleineren und mittleren Unternehmen fördern soll. Vorgesehen ist dabei u.a.

- die Möglichkeit der Vereinbarung von reinen Beitragszusagen in Tarifverträgen,
- eine einheitliche für alle Durchführungswege geltende Steuerfreiheit für Beiträge in Höhe von 7 % der Beitragsbemessungsgrenze,

- und eine erhöhte Grundzulage bei der sog. Riester-Rente sowie eine weitere Förderung für betriebliche Altersversorgung bei Löhnen bis 2.000 €

Förderung Elektromobilität

Das große Ziel den Ausstoß von Kohlendioxid bis 2020 um mindestens 40 % zu senken wird mit folgenden steuerlichen Maßnahmen gefördert:

- zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer für alle Neuzulassungen ab dem 01.01.2016,
- Kaufprämien von 4.000 € für Elektromobile und 3.000 € für Hybridfahrzeuge,
- Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ab 2017 steuerbefreit.

Quo vadis Grundsteuer?

Ebenfalls auf dem Weg ist die Reform der Grundsteuer. Hier ist problematisch, dass nach wie vor die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage dienen, welche die Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. sogar zum 01.01.1935 (neue Bundesländer) widerspiegeln sollen.

Diese offensichtliche Verfassungswidrigkeit soll die Neuregelung beseitigen – geplant ist daher zum 01.01.2022 alle 35 Millionen Grundstücke in Deutschland neu zu bewerten.

Personalwesen

Nochmals: SFN-Zuschläge als Prüfungsschwerpunkt

Im Dezember haben wir darüber berichtet, dass derzeit in Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfun-

gen ein Prüfungsschwerpunkt auf die Zuschläge für **Sonn-** und **Feiertags-** sowie **Nachtarbeit** gelegt wird.

Solche Zuschläge auf den Stundengrundlohn können begünstigt sein und zwar

- für Nachtarbeit in Höhe von 25 %,
- für Sonntagsarbeit von 50 %,
- für Feiertagsarbeit und Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr von 125 % und für
- Arbeit am 24.12 ab 14 Uhr sowie am 25.12., 26.12. und 01.05. von 150 %.

Liegt der Stundengrundlohn nicht über 25 € sind die Zuschläge sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei. Zwischen 25 € und 50 € ist der darüberhinausgehende Anteil sozialversicherungspflichtig und ab 50 € auch lohnsteuerpflichtig.

Seitens der Prüfer werden insbesondere folgende Themen aufgegriffen:

Nachtarbeit (zwischen 23 Uhr und 6 Uhr) ist nach den **Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes** durch Freistellung oder Zuschläge auszugleichen. Abweichungen hiervon müssen ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart sein.

Des Weiteren wird aus dem sog. **Lohnausfallprinzip** gefolgert, dass **SFN-Zuschläge** auch dann zu bezahlen sind, wenn wegen Krankheit nicht gearbeitet werden kann. Auch dies kann arbeitsvertraglich ausgeschlossen werden – es bedarf jedoch einer ausdrücklichen Regelung.

Fehlt es nun an solchen ausdrücklichen Regelungen im Arbeitsvertrag,

so setzen die Prüfer einen Beitrag für die Zuschläge fest, obwohl diese gar nicht bezahlt worden sind. Ausreichend für die Beitragsfestsetzung ist nämlich schon, dass ein Anspruch auf die Zuschläge besteht (sog. „**Phantomlohn**“). Schriftliche vertragliche Vereinbarungen sind hier auf jeden Fall zwingend.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Zuschläge im Krankheitsfall (sei es ob tatsächlich bezahlt oder nur als Phantomlohn angesetzt) regulär lohnversteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden müssen. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen können nämlich nur gewährt werden, wenn auch **tatsächlich gearbeitet** wurde.

Zahlen, Daten, Fakten

Sozialversicherungswerte 2017

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.237,50 € auf 4.350 € im Monat (52.200 € im Jahr).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die BBG im Westen auf 6.350 € (76.200 € im Jahr) und im Osten auf 5.700 € (68.400 €).

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab welcher ein Arbeitnehmer nicht mehr gesetzlich krankenversichert sein muss, steigt auf 57.600 €.

Für Arbeitnehmer, die bereits 2002 privat krankenversichert waren, gilt die sog. besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 52.200 €.